Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 48 Ausgegeben Danzig, den 31. Juli 1933

Inhalt:

108

Verordnung

über die Erhebung einer freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit. Vom 29. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 52 und 89 in Verbindung mit § 2 Buchstaben b, d und g des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten, die dem gemeinen Nutzen zu dienen bestimmt sind, und zur Behebung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Notstände wird eine öffentliche Spende ausgeschrieben, an der sich

entsprechend seinem Einkommen oder Vermögen freiwillig zu beteiligen, nationale und sittliche Pflicht jedes Danziger Volksgenossen ist.

§ 2

Freiwillige Spenden zu dem im § 1 bezeichneten Zweck können geleistet werden:
1. durch Zahlung (Barzahlung, Überweisung, Lohn- oder Gehalts-Abtretung),
2. durch Hingabe von Schatzanweisungen der Freien Stadt Danzig oder Schuldverschreibungen der Freien Stadt Danzig und der Stadtgemeinde Danzig.

§ 3

Als Annahmewert der freiwilligen Spende gelten:
1. Bei Zahlung:
der gezahlte Betrag,
2. bei Hingabe von Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen:
der nach dem letzten Börsenkurs errechnete Wert.

§ 4

Zur Annahme freiwilliger Spenden sind verpflichtet:
a) Sofern die Spenden durch Zahlung geleistet werden:
die Steuerkasse, sämtliche Steuerannahmestellen (§ 17 St.Gr.Ges.), die Zollämter, Postanstalten und die öffentlichen Sparkassen einschließlich ihrer Nebenstellen,
b) sofern sie durch Hingabe von Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen geleistet werden:
die Bank von Danzig.

§ 5

Über jeden als freiwillige Spende hingegebenen Wert erhält der Spender eine Empfangsbescheinigung (Spendenschein). Der Spendenschein enthält:
a) die Bezeichnung des Spenders,
b) die Angabe des Annahmewertes (§ 3).
Bei Hingabe von Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen enthält der Spendenschein auch die Bezeichnung der Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen unter Hervorhebung der üblichen Unterscheidungsmerkmale.
c) den Hinweis, daß der Spender die Spende freiwillig zur Förderung der nationalen Arbeit und zur Behebung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Notstände geleistet hat,
d) die Angabe des Tages, an dem die Spende geleistet wird.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 8. 1933.)

§ 6

(1) Der Spender kann den Spendenschein auf eine der beiden folgenden Arten verwenden:

1. Er kann bei Hingabe des Spendenscheins verlangen, daß der Annahmewert (§ 3) der Spende von dem Einkommen desjenigen Jahres abgesetzt wird, in dem die Spende geleistet worden ist.
2. Er kann bei Hingabe des Spendenscheins verlangen, daß in Höhe des Annahmewertes der Spende Steuern der im § 7 bezeichneten Art (ablösungsfähige Steuerschulden) nicht nacherhoben werden.

(2) Wird ein Spendenschein in der im Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Art verwendet, so treten die folgenden weiteren Wirkungen ein:

1. Zinsen und Verzugszuschläge, die auf abgelöste Steuerschulden (Abs. 1 Ziffer 2) entfallen, werden nicht erhoben.
2. Ist hinsichtlich einer ablösungsfähigen Steuerschuld (§ 7) eine Steuerzuwiderhandlung begangen worden, so tritt dafür Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafen) ein, wenn der Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen durch die Steuerzuwiderhandlung verkürzt worden sind, mindestens zur Hälfte abgelöst wird (Absatz 1 Ziffer 2). Die Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) kommt allen Personen zugute, die an der Steuerzuwiderhandlung beteiligt waren (z. B. als Mittäter und Gehilfen).

§ 7

(1) Steuerschulden des Spenders sind nur insoweit ablösungsfähig, als es sich um zu wenig gezahlte Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz handelt, und hinsichtlich dieser Steuern eine Verkürzung von Steuereinnahmen vor dem 1. Juli 1933 eingetreten ist.

(2) Eine vor dem 1. Juli 1933 eingetretene Verkürzung von Steuereinnahmen liegt vor, wenn ein (schuldhaftes oder nicht schuldhaftes) Verhalten des Spenders (oder einer anderen Person, die für den Spender bei Erfüllung der dem Spender obliegenden steuerlichen Verpflichtungen tätig geworden ist), dazu geführt hat, daß vor dem 1. Juli 1933 die Steuerbehörde den geschuldeten Steuerbetrag nicht oder nicht in voller Höhe angefordert oder einen Erstattungs- oder Vergütungsanspruch zu Unrecht anerkannt, gewährt oder belassen hat.

§ 8

(1) Die im § 6 bezeichneten Wirkungen treten nicht ein, wenn die Spende nach dem 31. März 1934 geleistet wird.

(2) Die im § 6 Absatz 1 Ziffer 2 und im § 6 Absatz 2 bezeichneten Wirkungen treten nicht ein bei Hingabe von Spendenscheinen über solche freiwillige Spenden, die geleistet werden, nachdem dem Steuerpflichtigen oder einer anderen Person, die die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat.

§ 9

Das Aufkommen an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit und Behebung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Notstände wird in einem besonderen Fonds vereinigt, über dessen Verwendung ausschließlich der Senat der Freien Stadt Danzig Bestimmung trifft.

(2) Der Senat ist ermächtigt, in Abweichung von der Vorschrift des § 1 das Aufkommen auch in anderer Weise zu verwenden.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Danzig, den 29. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

109

Verordnung

zur Abänderung des Arbeitnehmerausschußgesetzes.

Vom 28. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 77 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen vom 31. August 1928 (G. Bl. 1928 S. 173, 1929 S. 50) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 7. Juli 1931 (G. Bl. S. 670) und vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 761) erhält hinter § 86 folgenden neuen § 86a:

„§ 86a

Wenn in einem der in § 61 Abs. 1 aufgeführten Betriebe eine Betriebsvertretung nicht besteht, kann der Arbeitnehmer in den Fällen des § 84 des Arbeitsgerichts binnen einer Frist von längstens drei Wochen nach Kündigung unmittelbar anrufen.

Die §§ 85 und 86 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend."

Artikel II

Für Kündigungen, die seit dem 1. Mai 1933 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, läuft die in § 86a Abs. 1 vorgesehene Frist von drei Wochen vom Inkrafttreten dieser Verordnung an.

Artikel III

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 28. Dezember 1928 (G. Bl. 1929, S. 5, 29) in der Fassung der Verordnungen vom 31. März 1931 (G. Bl. S. 56), vom 24. April 1931 (G. Bl. S. 61), vom 16. Juni 1931 (G. Bl. S. 491), vom 13. September 1932 (G. Bl. S. 711) und vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 329) wird in § 2 Ziffer 4 dahin geändert, daß hinter „§ 86" eingefügt wird: „§ 86a".

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Artikel I

Das Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen vom 31. August 1928 (G.Bl. 1928 S. 173, 1929 S. 50) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 7. Juli 1931 (G.Bl. S. 670) und vom 15. November 1932 (G.Bl. S. 751) erhält hinter § 86 folgenden neuen § 86a:

„§ 86a

Wenn in einem der in § 81 Abs. 1 aufgeführten Betriebe eine Betriebsvertretung nicht besteht, kann der Arbeitnehmer in den Fällen des § 84 das Arbeitsgericht binnen einer Frist von längstens drei Wochen nach Kündigung unmittelbar anrufen.

Die §§ 85 und 86 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend."

Artikel II

Für Kündigungen, die seit dem 1. Mai 1933 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, läuft die in § 86a Abs. 1 vorgesehene Frist von drei Wochen vom Inkrafttreten dieser Verordnung an.

Artikel III

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 28. Dezember 1928 (G.Bl. 1929, S. 5, 29) in der Fassung der Verordnungen vom 31. März 1931 (G.Bl. S. 55), vom 24. April 1931 (G.Bl. S. 61), vom 16. Juni 1931 (G.Bl. S. 491), vom 13. September 1932 (G.Bl. S. 711) und vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S. 329) wird in § 2 Ziffer 4 dahin geändert, daß hinter „§ 86" eingefügt wird: „§ 86a".

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser